

Organisatorische Rahmenbedingungen

Das **Schulbüro** für alle Standorte befindet sich im Raum E24 des Hauptgebäudes und ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Schulbüros während der Ferien sind unter www.fwbk.de veröffentlicht.

Telefonnummern und Anschriften der Schulstandorte:

Hauptgebäude

Brüggmannstr. 25-27a
44135 Dortmund
Schulbüro Raum E24

Zweigstelle Abteilung Bau

Bornstr. 1
44135 Dortmund Lehrzimmer
0231/50-27626

(An- und Abmeldungen)	0231/50-23155 und -23156	Hausmeister	0231/50-27624
Sekretariat Schulleitung	0231/50-23154	Telefax	0231/50-27627
Hausmeister	0231/50-23162		
Telefax	0231/50-10777		
Internet	www.fwbk.de		

E-Mail verwaltung@fwbk.de

Zweigstelle Abteilung Brau- und Brenntechnik

Ruhrallee 84-90
44139 Dortmund
Lehrzimmer 0231/50-25275
Hausmeister 0231/50-25276
Telefax 0231/50-27889

Zweigstelle Abteilung Gerüstbau im Bildungszentrum Hansemann

Barbarastr. 7
44357 Dortmund-Mengede
Lehrzimmer 0231/5493-877
Telefax 0231/5493-887

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin und die Schulsozialarbeiter sind:

Frau B. Willberg-Jansen (Abteilung AB-Q)	Raum E12	Tel.: 0231 – 50 27 912
Herr S. Gores (Abteilung AB-Q und Duales System)	Raum 114	Tel.: 0231 – 50 23 158
Herr M. Opgen-Rhein (Abteilung C-FA)	Raum 322	Tel.: 0231 – 50 27 948

Unterrichts- und Pausenzeiten

08:00 Uhr bis 08:45 Uhr
08:45 Uhr bis **09:30 Uhr**
1. Pause: 15 Minuten
09:45 Uhr bis 10:30 Uhr
10:30 Uhr bis **11:15 Uhr**
2. Pause: 15 Minuten
11:30 Uhr bis 12:15 Uhr
12:15 Uhr bis **13:00 Uhr**
3. Pause: 15 Minuten
13:15 Uhr bis 14:00 Uhr
14:00 Uhr bis **14:45 Uhr**

Für die Zweigstelle Abteilung Gerüstbau im Bildungszentrum Hansemann gelten folgende Zeiten:

07:30 Uhr bis 08:15 Uhr
08:15 Uhr bis **09:00 Uhr**
1. Pause: 15 Minuten
09:15 Uhr bis 10:00 Uhr
10:00 Uhr bis **10:45 Uhr**
2. Pause: 15 Minuten
11:00 Uhr bis 11:45 Uhr
11:45 Uhr bis **12:30 Uhr**
3. Pause: 30 Minuten
13:00 Uhr bis 13:45 Uhr
13:45 Uhr bis **14:30 Uhr**

Der Aufenthalt im Hauptgebäude vor und nach dem Unterricht bzw. während der Pausen ist im Kantinenbereich und auf dem Schulgelände möglich. Im Hauptgebäude ist weiterhin der Aufenthalt im Bereich der Etagenhallen vor dem mittleren Treppenhaus gestattet sowie im Foyer. In den Zweigstellen gelten entsprechende Regelungen; sie werden dort durch Aushang bekannt gemacht.

Informationen zum Besuch des Fritz-Henßler-Berufskollegs der Stadt Dortmund

Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit

Im Fritz-Henßler-Berufskolleg hat sich jede Schülerin und jeder Schüler so zu verhalten, dass sie oder er sich selbst und andere Personen nicht gefährdet oder verletzt und Belästigungen oder Sachschäden vermieden werden. Alle Anlagen, Einrichtungen und Lernmittel der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort zu melden.

Unser Ziel ist es, das Schulgebäude und Schulgrundstück den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gästen des FHBK in einem hygienischen und sauberen Zustand präsentieren und anbieten zu können. Helfen daher auch Sie durch Ihr Verhalten mit, dieses wichtige Ziel zu erreichen! Vermeiden Sie Abfall und werfen Sie Abfälle in Papierkörbe und Abfallbehälter!

Drohende Gefahren und Unfälle sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Verbote und Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer sind zu befolgen. Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege wie Treppen frei zu halten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten auf dem Schulgelände.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Der Konsum von Drogen (z. B. Alkohol) und das Erscheinen unter Drogeneinfluss ist nicht erlaubt und führt zum Unterrichtsausschluss.

Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung in der Schule stören können, ist untersagt und führt zum Unterrichtsausschluss. Hierzu zählen insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände jeglicher Art. Zudem sind während des Unterrichts Mobilfunktelefone und sonstige Geräte mit Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon bzw. ein sonstiges Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.

Bei Feueralarm (Lautsprecherdurchsage oder akustisches Signal) verhalten Sie sich bitte gemäß den in den Klassenräumen aushängenden Notfall- und Alarmplänen. Verlassen Sie unter Leitung der Lehrkraft auf den vorgesehenen Wegen das Gebäude, um sich klassenweise an dem dafür festgelegten Ort außerhalb des Schulgebäudes zu sammeln. Informieren Sie sich über die Flucht- und Rettungswege mit Hilfe der auf den Fluren aushängenden Flucht- und Rettungspläne.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Schülerinnen und Schüler haben insbesondere das Recht

- am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen,
- auf eine geordnete, störungsfreie Durchführung des Unterrichts,
- über ihren Leistungsstand informiert zu werden,
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- in der Schule ihre Meinung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen frei zu äußern,
- eine Schülerzeitung herauszugeben,
- sich bei der (erweiterten) Schulleitung zu beschweren, wenn sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen.

Teilnahme am Unterricht, Schulversäumnisse, Beurlaubung

Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind im Schulgesetz (SchulG) geregelt.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit zu halten.

Bei allen Schulversäumnissen ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Schülerinnen und Schüler müssen spätestens am zweiten versäumten Unterrichtstag eine schriftliche Entschuldigung (z. B. Arbeits-/Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorlegen. Bei längerem Schulversäumnis sind Folgebescheinigungen unverzüglich vorzulegen.

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist berechtigt, Eigenentschuldigungen volljähriger Schülerinnen und Schüler nur nach Gegenzeichnung (Firmenstempel und Unterschrift der Ausbilderin bzw. des Ausbilders) durch den Ausbildungsbetrieb anzuerkennen. Bei mehr als 20 Stunden unentschuldigtem Fehlen innerhalb von 30 Tagen kann die Schule volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, die nicht mehr schul-/berufsschulpflichtig sind, von der Schule entlassen. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schülern ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Attests sind von der Schülerin oder vom Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten zu tragen.

Haben Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (entschuldigte Fehlzeiten) die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt werden. Verweigern Schülerinnen und Schüler die Leistung, so wird diese wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Nichtteilnahme am Sportunterricht führt zur Note „ungenügend“.

Haben Schülerinnen und Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen (z. B. unentschuldigtes Fehlen, keine Benachrichtigung der Schule bis zum zweiten Unterrichtstag bei Fehlzeiten) Leistungsnachweise nicht erbracht, können diese Leistungsnachweise, die in der unentschuldigtem Fehlzeit erbracht werden sollten, nicht mehr nachgeholt bzw. anerkannt werden. In diesem Fall ist die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung zu bewerten.

Schülerinnen und Schüler können aus wichtigen Gründen auf Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss rechtzeitig und schriftlich bei der Schule beantragt werden. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf nicht beurlaubt werden.

Sportunterricht und Wegeunfälle

Grundsätzlich besteht während des Sportunterrichts Versicherungsschutz. Aber die Versicherung verweigert gegebenenfalls die Schadensregulierung und die Arbeitsgeberin bzw. der Arbeitgeber kann die Lohnfortzahlung einstellen, wenn sich herausstellt, dass sich Unfallbeteiligte grob fahrlässig verhalten haben. Die Anweisungen der Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind zu befolgen.

Wer gegen das Fairplay-Gebot gehandelt hat, ist für die Folgen – etwa die Verletzung einer Mitschülerin oder eines Mitschülers – selbst verantwortlich. Auch wer am Sportunterricht nur passiv teilnimmt, darf die Halle – etwa, um zur Toilette zu gehen – nur dann verlassen, wenn er die Sportlehrerin bzw. den Sportlehrer um Erlaubnis gebeten hat. Wer trotz eines Verbotes die Sporthalle vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Ankunft der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers benutzt, handelt grob fahrlässig. Wer Anweisungen keine Aufmerksamkeit schenkt bzw. dazu beiträgt, dass andere Schülerinnen und Schüler diese nicht mitbekommen, kann im Unglücksfall zur Rechenschaft gezogen werden.

Nur der direkte Schulweg gewährleistet Versicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer sofort zu melden. Es ist umgehend eine Unfallanzeige auszufüllen.

Schülervertretung

Informationen über die Schülervertretung, Sprechzeiten und Verbindungslehrerinnen bzw. -lehrer sind auf der Schulhomepage zu finden (www.fhb.de).

Lernmittel

Schülerinnen und Schülern wird Lernmittelfreiheit nach §96 SchulG und der zugehörigen Rechtsverordnung gewährt. Der Eigenanteil, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind, beträgt 1/3 des jeweiligen Durchschnittsgesamtbetrages. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern zum Neuwert berechnet.

Schülerfahrkosten

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) sowie der Schülerfahrkostenregelung der Stadt Dortmund besteht für bestimmte Bildungsgänge der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten. Anträge auf Schülerfahrkostenerstattung sind im Schulbüro erhältlich. Schülerfahrkosten können nur für Schülerinnen und Schüler folgender Klassen bei bestimmten Voraussetzungen übernommen werden:

- Ausbildungsvorbereitung
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Bezirks- und Landesfachklassen

Schülerausweis

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf die Ausstellung eines Schülerausweises.

Gegen Vorlage eines Fotos stellt die Schule der Schülerin bzw. dem Schüler einen Ausweis aus. Ausweisvordrucke sind im Schulbüro erhältlich. Die Kosten für das Foto tragen Schülerinnen und Schüler. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule ist der Ausweis zurückzugeben.

An- und Abmeldungen

An- oder Abmeldungen von der Schule müssen grundsätzlich schriftlich im Schulbüro der Schule erfolgen. Die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulpflichtigen auch die Ausbildenden bzw. Arbeitgeber haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an- oder abzumelden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst an-, ab- oder ummelden.

Bei Ausschulung bzw. Beendigung der Schulzeit sind eventuell ausgeliehene Bücher, zur Verfügung gestellte Lernmittel, Fahrkarten und Schülerausweise im Schulbüro abzugeben.

Bekanntmachung

Die jeweilige Klassenlehrerin bzw. der jeweilige Klassenlehrer hat diese Informationsschrift zum Beginn eines jeden Bildungsganges im Unterricht bekannt zu machen und im Unterricht zu besprechen. Die Bekanntmachung wird im Klassenbuch dokumentiert und eine Empfangsbestätigung einer jeden Schülerin bzw. eines jeden Schülers zu den Personalakten genommen.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß VO-DV I erhoben, gespeichert und verarbeitet. Mit Ihrer Anmeldung stimmen Sie dieser Datennutzung zu und geben Ihre ausdrückliche Erlaubnis zur schulinternen Datenverarbeitung im Rahmen der Schulverwaltungsabläufe wie z. B. bei An- und Abmeldungen, Beantragung- und Erstattung von Fahrtkosten oder bei der Organisation von Schulfahrten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht. Eine gesonderte Einwilligungserklärung regelt die Details.